

Allgemeine Liefer-, Verkaufs-, und Leistungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1

Alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und Verträge der IsoSax („Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

1.2

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn sie in Textform (z. B. E-Mail) bestätigt wurden. Gegenüber Unternehmern bleibt das Erfordernis der Schriftform für die Anerkennung abweichender AGB vorbehalten.

1.3

Für Verbraucher gelten diese Bedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingende gesetzliche Verbraucherschutzrechte einschränken oder ausschließen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1

Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich; Kostenvoranschläge sind kostenlos, sofern nicht ausdrücklich eine Vergütung vereinbart wurde.

2.2

Ein Vertrag kommt mit Bestätigung in Textform oder durch Ausführung der Leistung zustande.

2.3

Bei Unternehmern kann für aufwendige zusätzliche Angebote eine angemessene Vergütung verlangt werden, sofern dies zuvor klar vereinbart wurde. Bei Verbrauchern ist eine Zusatzvergütung nur zulässig, wenn dem Verbraucher die Erforderlichkeit dargelegt wird und der Anfall der Zusatzkosten vorher ausdrücklich und verständlich vereinbart wurde.

2.4

Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen dienen der Darstellung; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.5

Abschlagszahlungen können vereinbart werden, wenn Teile der Leistung bereits erbracht wurden. Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem Fortschritt der Arbeiten. Bei Verbrauchern erfolgt die Fälligkeit nur in dem Umfang, wie bereits vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen vorliegen und ein dauerhafter Wertzuwachs beim Auftraggeber entstanden ist. Soweit gesetzlich vorgeschrieben (z. B. bei Verbraucherbauverträgen nach § 650i BGB), wird dem Verbraucher bei der ersten Abschlagszahlung die gesetzliche Sicherheit geleistet.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1

Verbraucher: Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise inkl. MwSt. und ggf. Versand- und Verpackungskosten.

3.2

Unternehmer: Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. MwSt. und ggf. Versand/Verpackung.

3.3

Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.

3.4

Vorauszahlungen können vereinbart oder verlangt werden, soweit dies dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers zumutbar ist, insbesondere zur Deckung von Materialvorkosten.

3.5

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

4. Lieferung und Auftragsausführung

4.1

Ausführungsbedingungen: Leistungen erfolgen nur unter Bedingungen, die eine fachgerechte Ausführung erlauben. Insbesondere bei Dachabdichtungen ist eine Ausführung von der geeigneten Witterung (z. B. Trockenheit, Windstille) und den vom Materialhersteller vorgegebenen Mindesttemperaturen abhängig.

4.2

Verbindlichkeit: Termine für den Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.

4.3

Verzögerungen: Die Einhaltung von Ausführungsfristen steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Verfügbarkeit von Spezialmaterialien (Selbstbelieferungsvorbehalt). Der Auftraggeber wird unverzüglich informiert, wenn Verzögerungen in der Materialbeschaffung oder durch Witterung absehbar sind.

4.4

Teilbauabschnitte: Der Auftragnehmer ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilbauabschnitte fertigzustellen und zur Abnahme vorzulegen, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

4.5

Höhere Gewalt: Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer, nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Hindernisse (z. B. Streik, Pandemie, extreme Wetterereignisse) verlängern die Ausführungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

Vorbehalt: Alle angelieferten, noch nicht fest eingebauten Materialien (z. B. Schaumstoffkomponenten, Beschichtungsmaterialien, Kleber) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der entsprechenden Werklohnforderung Eigentum des Auftragnehmers.

5.2

Verbindung und Verarbeitung: Erfolgt eine Verarbeitung oder ein Einbau der Vorbehaltsware, wird vereinbart, dass der Auftragnehmer im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt ist, die weitere Ausführung zu stoppen.

Allgemeine Liefer-, Verkaufs-, und Leistungsbedingungen

5.3

Sicherung bei Zugriff Dritter: Bei Zugriffen Dritter auf die noch nicht eingebauten Materialien oder bei Pfändungen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und auf dessen Eigentum hinzuweisen.

5.4

Bauhandwerkersicherung: Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vom Auftraggeber Sicherheiten nach § 650f BGB (Bauhandwerkersicherung) zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

5.5

Insolvenz: Im Falle eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen und noch nicht eingebautes Material abzuholen, sofern der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages nicht garantiert.

6. Mitwirkungspflichten

6.1

Der Auftraggeber stellt notwendige Anschlüsse (Strom, Wasser) unentgeltlich zur Verfügung.

6.2

Der Auftraggeber sorgt für freien Zugang zum Leistungsort und für die Entsorgung von Schmutz/Abfällen, sofern nicht anders vereinbart.

6.3

Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, trägt er die hieraus entstehenden Mehrkosten (z. B. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten).

7. Gewährleistung, Mängelrüge und Herstellerregress

7.1

Untersuchungs- und Rügepflicht: Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er die Leistung unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Abnahme zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

7.2

Nacherfüllung: Bei Vorliegen eines Mangels erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Auftragnehmers durch kostenlose Nachbesserung oder Neuherstellung des Werks.

7.3

Fehlschlagen der Nacherfüllung: Dem Auftragnehmer sind zwei Nacherfüllungsversuche gestattet. Schlägt die Nacherfüllung auch beim zweiten Versuch fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

7.4

Gesetzlicher Vorrang: Die vorstehenden Beschränkungen der Mängelrechte gelten nur, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder im Rahmen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.5

Verjährung: Die Gewährleistungsfrist für Arbeiten an Bauwerken beträgt gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre ab der Abnahme.

8. Abnahme der Vertragserfüllung

8.1

Abnahmepflicht: Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme kann aufgrund der Beschaffenheit des Gewerks (Dacharbeiten) auch durch bloße Besichtigung des sichtbaren Ergebnisses oder Vorführung von Fotodokumentationen der ausgeführten Arbeiten erfolgen.

8.2

Förmliche Abnahme: Auf Verlangen einer Partei hat eine förmliche Abnahme stattzufinden, über die ein Protokoll zu erstellen ist.

8.3

Fiktive Abnahme: Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hingewiesen hat.

9. Haftung

9.1

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (z. B. die fachgerechte Abdichtung zur Vermeidung von Wasserschäden).

9.3

In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.4

Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, ist im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer Kardinalpflicht handelt.

9.5

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Allgemeine Liefer-, Verkaufs-, und Leistungsbedingungen

10. Kündigung durch den Auftraggeber

10.1

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 648 BGB vor Fertigstellung der Werkleistung, ohne dass ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

10.2

Anstelle der konkreten Berechnung kann der Auftragnehmer eine Pauschale in Höhe von 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis ausdrücklich vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Vergütungsanspruch entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden bzw. Vergütungsanspruch konkret nachzuweisen.

10.3

Bereits erbrachte Leistungen sowie bestelltes und nicht mehr abbestellbares Material sind im Falle einer Kündigung vollumfänglich nach den vertraglichen Preisen abzurechnen.

Widerrufsrecht für Verbraucher

11.1

Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

11.2

Über das Widerrufsrecht wird der Verbraucher gesondert in Textform belehrt. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsschluss.

11.3

Hat der Verbraucher verlangt, dass die Leistungen bereits während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er dem Auftragnehmer im Falle eines Widerrufs einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt des Widerrufs bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

11.4

Bei Verträgen über dringende Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen, bei denen der Verbraucher den Auftragnehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um diese Arbeiten auszuführen, besteht kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB).

12. Schlussbestimmungen

12.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

12.3

Verbraucherstreitbeilegung: Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand 12/2025